

Heranziehungsvereinbarung (öffentlich-rechtlicher Vertrag)

zwischen dem Landkreis Ammerland

und

**der Stadt Westerstede sowie den Gemeinden Apen, Bad Zwischenahn, Edewecht,
Rastede und Wiefelstede
– nachfolgend: Gemeinden –**

über die Heranziehung zur Durchführung der dem Landkreis Ammerland obliegenden
Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)
- Grundsicherung für Arbeitssuchende -

Vorbemerkung

Mit dem Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz IV) wurde das Zweite Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) geschaffen und am 29.12.2003 veröffentlicht.

Der Landkreis Ammerland hat in diesem Zusammenhang auf seinen Antrag gem. § 6 a SGB II die Zulassung als Träger der Grundsicherung im Rahmen der Experimentierklausel durch Verordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit vom 24.09.2004 erhalten. Danach ist der Landkreis Ammerland nicht nur Träger für die originären kommunalen Aufgaben nach dem SGB II, sondern auch für die Aufgaben, die der Bundesagentur für Arbeit zugeordnet worden sind.

Nach § 6 Abs. 2 SGB II können die Länder bestimmen, dass und inwieweit die Kreise ihnen zugehörige Gemeinden oder Gemeindeverbände zur Durchführung der originären kommunalen Aufgaben und der im Wege der Zulassung übertragenen Aufgaben heranziehen können. Das Land Niedersachsen hat mit dem Niedersächsischen Gesetz

zur Ausführung des SGB II (Nds. AG SGB II) vom 16.09.2004 geregelt, dass die kommunalen und die zugelassenen Träger zur Durchführung der ihnen obliegenden Aufgaben durch öffentlich-rechtlichen Vertrag kreisangehörige Gemeinden heranziehen können. Dabei wurde bestimmt, dass es sich bei den Aufgaben nach dem SGB II um Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises handelt.

Von der Möglichkeit der Heranziehung der kreisangehörigen Gemeinden wird durch diesen öffentlich-rechtlichen Vertrag Gebrauch gemacht, um eine wohnortnahe Leistungsgewährung im Kreisgebiet zu erreichen.

§ 1 Umfang der Heranziehung

Die Gemeinden nehmen folgende dem Landkreis obliegenden Aufgaben nach dem SGB II wahr:

1. Schaffung von Arbeitsgelegenheiten nach § 16 Abs. 3 SGB II einschl. der Auszahlung der Mehraufwandsentschädigung
2. Schaffung von Arbeitsgelegenheiten für Hilfebedürftige, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 3 Abs. 2 SGB II) einschl. der Auszahlung der Mehraufwandsentschädigung
3. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach Kapitel 3 Abschnitt 2 SGB II
4. gerichtliche und aussergerichtliche Geltendmachung von Ersatz- und Erstattungsansprüchen nach Kapitel 3 Abschnitt 2 SGB II und Beantragung von Sozialleistungen nach § 5 SGB II
5. Geltendmachung von Ersatz- und Erstattungsansprüchen nach §§ 102 bis 105, 115, 116 SGB X

§ 2 Ausnahmen

1. Die Entscheidung über die Absenkung oder den Wegfall des Arbeitslosengeldes II bzw. des Sozialgeldes (Sanktion) trifft die Gemeinde in Abstimmung mit dem Landkreis Ammerland.

2. Die Entscheidung über die Zahlung eines Einstiegsgeldes nach § 29 SGB II trifft der Landkreis Ammerland.

§ 3 Weisungsrecht

1. Die Gemeinden entscheiden im Namen und im Auftrage des Landkreises Ammerland.
2. Der Landkreis Ammerland kann für die Durchführung der Aufgaben allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, ihm obliegt die Fachaufsicht.
3. Der Landkreis Ammerland ist Widerspruchsbehörde und im Falle von Rechtsstreitigkeiten prozessführende Partei. Die Prozessvertretung obliegt dem Landkreis Ammerland, er ist Beteiligter in sozialgerichtlichen Verfahren.

§ 4 Kostenerstattung

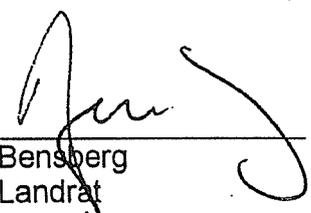
1. Der Landkreis Ammerland erstattet den Gemeinden die Aufwendungen der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach Kapitel 3 Abschnitt 2 des Gesetzes über die Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II).
2. Die den Gemeinden entstehenden Personal- und Verwaltungskosten werden erstattet, soweit Aufgaben nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB II (im Rahmen der Option übertragende Aufgaben) wahrgenommen werden. Grundlage für die Kostenerstattung sind die dem Landkreis Ammerland vom Bund zur Verfügung gestellten Pauschalen nach § 6 b Abs. 2 Satz 1 SGB II sowie die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften. Mit der Erstattung der Personal- und Verwaltungskosten sind sämtliche Aufwendungen und Leistungen, die die Gemeinde erbringt, abgegolten.
3. Personal- und Verwaltungskosten werden erstattet, soweit tatsächlich ein Personaleinsatz erfolgt und erforderlich ist.
4. Eine Änderung der Vereinbarung wird bei einer wesentlichen Änderung der Anzahl der Bedarfsgemeinschaften, bei einer Änderung der Personalschlüssel oder bei einer Änderung der dem Landkreis zur Verfügung stehenden Mittel nach § 6 b Abs. 2 Satz 1 SGB II erforderlich.
5. Die anliegende Aufstellung über die Verteilung der Personal- und Verwaltungskosten ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

§ 5 Inkrafttreten – Außerkrafttreten

1. Der Vertrag tritt am 01.01.2005 in Kraft und endet am 31.12.2010.
2. Die Vertragsparteien können diese Vereinbarung vor Ablauf nur aus wichtigem Grund mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn Grundlagen dieser Vereinbarung nachträglich entfallen, sich grundlegend verändert haben oder die Vertragsparteien ihren vereinbarten Verpflichtungen nicht nachkommen.

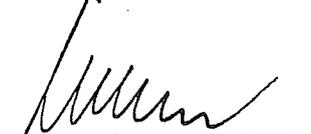
für den Landkreis Ammerland
Westerstede, den 21. Dez. 2004




Bensberg
Landrat

für die Gemeinde Apen
Apen, den 27. Dez. 2004



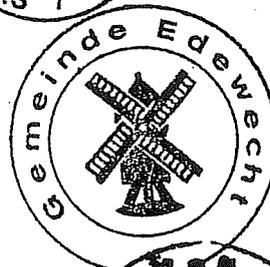

Ulken
Bürgermeister

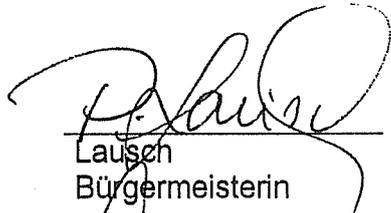
für die Gemeinde Bad Zwischenahn
Bad Zwischenahn, den 22. Dez. 2004



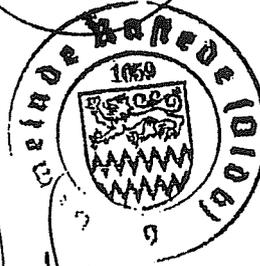

Osmer
Bürgermeister

für die Gemeinde Edewecht
Edewecht, den 22. Dez. 2004




Lausch
Bürgermeisterin

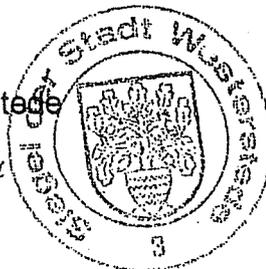
für die Gemeinde Rastede
Rastede, den 27. Dez. 2004



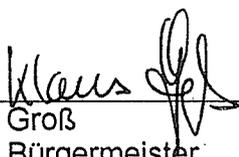

Decker
Bürgermeister

für die Stadt Westerstede
Westerstede, den

23.12.04

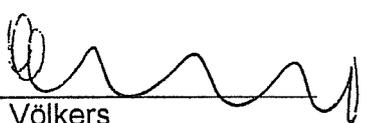



Tapken
Stadtdirektor


Groß
Bürgermeister

für die Gemeinde Wiefelstede
Wiefelstede, den 27. Dez. 2004




Völkers
Bürgermeister

Anlage zum öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Landkreis Ammerland und den kreisangehörigen Gemeinden über die Durchführung der Aufgaben nach dem SGB II (§ 4 Abs. 5 der Vereinbarung)

Anzahl Bedarfs- gemeinschaften	Leistungen zum Lebensunterhalt			Führung			Eingliederung in Arbeit			Summe	Gesamt	
	Sachbearbeitung			Stellen			Sachbearbeitung					Summe
	Stellen	je Stelle	Summe	Stellen	je Stelle	Summe	Stellen	je Stelle	Summe			
Apn	281	1,5 Vc	99.180,00	0,3 A10	70.920,00	21.276,00	1 IVb	76.440,00	76.440,00	196.896,00		
Bad Zwischenahn	689	3,7 Vc	244.644,00	0,8 A10	70.920,00	56.736,00	2 IVb	76.440,00	152.880,00	454.260,00		
Edewecht	419	2,3 Vc	152.076,00	0,4 A10	70.920,00	28.368,00	1 IVb	76.440,00	76.440,00	256.884,00		
Rastede	553	3 Vc	198.360,00	0,6 A10	70.920,00	42.552,00	2 IVb	76.440,00	152.880,00	393.792,00		
Westerstede	575	3,1 Vc	204.972,00	0,6 A10	70.920,00	42.552,00	2 IVb	76.440,00	152.880,00	400.404,00		
Wiefelstede	307	1,7 Vc	112.404,00	0,3 A10	70.920,00	21.276,00	1 IVb	76.440,00	76.440,00	210.120,00		
	2824	15,3	1.011.636,00	3		212.760,00	9		687.960,00	1.912.356,00		

Grundlagen der Kostenerstattung:

Anzahl der Bedarfsgemeinschaften (Schätzung)

Kostenerstattung des Bundes nach § 6 b Abs. 2 Nr. 1 SGB II; in 2005 voraussichtlich 3,1 Mio. €

Personalschlüssel von 1:140 für die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschl. Unterkunftskosten

**1. Vereinbarung zur Änderung der
Heranziehungsvereinbarung (öffentlich-rechtlicher Vertrag)**

zwischen dem Landkreis Ammerland

und

**der Stadt Westerstede sowie den Gemeinden Apen, Bad Zwischenahn, Edeweicht,
Rastede und Wiefelstede
– nachfolgend: Gemeinden –**

über die Heranziehung zur Durchführung der dem Landkreis Ammerland obliegenden
Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)
- Grundsicherung für Arbeitssuchende -

1. Änderung

In § 1 der Heranziehungsvereinbarung wird eine neue Nummer 6 eingefügt und somit
wie folgt neu gefasst:

§ 1 Umfang der Heranziehung

Die Gemeinden nehmen folgende dem Landkreis obliegenden Aufgaben nach dem
SGB II wahr:

1. Schaffung von Arbeitsgelegenheiten nach § 16 Abs. 3 SGB II einschl. der
Auszahlung der Mehraufwandsentschädigung
2. Schaffung von Arbeitsgelegenheiten für Hilfebedürftige, die das 25. Lebensjahr
noch nicht vollendet haben (§ 3 Abs. 2 SGB II) einschl. der Auszahlung der
Mehraufwandsentschädigung

3. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach Kapitel 3 Abschnitt 2 SGB II
4. gerichtliche und aussergerichtliche Geltendmachung von Ersatz- und Erstattungsansprüchen nach Kapitel 3 Abschnitt 2 SGB II und Beantragung von Sozialleistungen nach § 5 SGB II
5. Geltendmachung von Ersatz- und Erstattungsansprüchen nach §§ 102 bis 105, 115, 116 SGB X
6. Vermittlung in Arbeit auf dem ersten Arbeitsmarkt

2. Inkrafttreten

Die Änderung der Heranziehungsvereinbarung tritt zum 01.11.2005 in Kraft.

für den Landkreis Ammerland
Westerstede, den 24.11.05



Bensberg
Landrat

für die Gemeinde Apen
Apen, den 28.11.2005



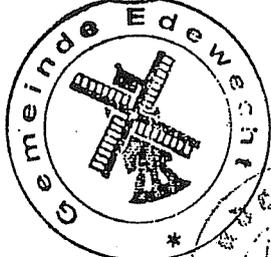
Ulfken
Bürgermeister

für die Gemeinde Bad Zwischenahn
Bad Zwischenahn, den 25.11.05



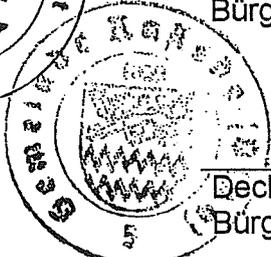
Osmers
Bürgermeister

für die Gemeinde Edewecht
Edewecht, den 28.11.2005



Lausch
Bürgermeisterin

für die Gemeinde Rastede
Rastede, den



Decker
Bürgermeister

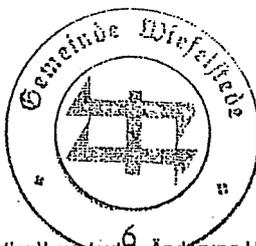
für die Stadt Westerstede
Westerstede, den 5.11.05



Tapken
Stadtdirektor

Groß
Bürgermeister

für die Gemeinde Wiefelstede
Wiefelstede, den 25. Nov. 2005



Völkers
Bürgermeister